



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST 1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|--|---------------|------------------|-------------------------------------|-----------|
| BMVIT- 170.148/0004 -IV/ST1/2016 | UV/GSt/Ru/Ma | Richard Ruziczka | DW 2423 DW 2105 | 29.3.2017 |

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (63. Novelle zur KDV 1967)

Mit dem oa Entwurf sollen im Wesentlichen die Bestimmung betreffend Kraftfahrzeugemissionen aktualisiert und zur Gänze neu gefasst, sowie Ausrüstungsvorschriften für Fahrzeuge festgelegt werden, die zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden (Begleitfahrzeuge).

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die vorliegende Verordnungsnovelle und regt hinsichtlich der Ausrüstungsvorschriften für die Sondertransport-Begleitfahrzeuge folgende Verbesserungen an:

Zu § 50 Abs 1 Z 2:

Es wird vorgeschlagen, den reflektierenden roten Streifen nicht nur an den Seiten, sondern auch am Heck des Fahrzeuges anzubringen; damit wäre eine bessere Sichtbarkeit für den nachkommenden Verkehr gewährleistet, zumal die Begleitfahrzeuge mit einer geringeren Geschwindigkeit als der übrige Verkehr unterwegs sind.

Zu § 50 Abs 1 Z 5:

Derzeit sind Tafeln in Verwendung, bei denen die Größe der Aufschrift „SONDERTRANSPORT“ (in schwarzer Schrift auf gelb reflektierenden Hintergrund) 8 cm beträgt. Gegenüber der Größe von 10 cm im Entwurf wird diese Größe als ausreichend angesehen, um den Luftwiderstand der Tafel zu verringern. Der gelbe Hintergrund sollte aber auch weiterhin reflektierend ausgestaltet sein.

Zu § 50 Abs 1 Z 6:

Für die elektrische Warnleiteinrichtungen am Fahrzeugdach (Tafel) sollte zusätzlich vorgesehen werden, dass sie im aufgestellten Zustand im mittleren Bereich des Fahrzeugdaches zu montieren ist. Damit wäre eine bessere Sicht und leichtere Erkennbarkeit des Sondertransportes für den Gegenverkehr auf Bundes und Landesstraßen gewährleistet. Neben den Bestimmungen in lit a und b sollte demnach eine neue lit c mit obigem Inhalt aufgenommen werden.

Zu § 50 Abs 1 Z 15:

Statt des im Vorschlag vorgesehenen Maßbandes schlägt die BAK die Mitführung eines Messrades vor. Damit können notwendige Messungen auch alleine vorgenommen werden, während man beim Maßband immer eine zweite Person braucht. Darüber hinaus ist die Messgenauigkeit eines Messrades weitaus größer (zB hinsichtlich Ladung oder Achsabstand).

Zu § 50 Abs 1 Z 17 lit c:

Da bei manchen Ladungen die Überbreitentafel 30 x 50 cm nicht passen, wird vorgeschlagen, auch die bisher verwendeten Tafeln 40 x 40 cm als Alternative zu ermöglichen.

Zusätzliche Ausstattungen der Begleitfahrzeuge:

- Tablet oder Laptop mit Internetzugang für jedes Begleitfahrzeug.
Damit wäre es leichter möglich, zB die Genehmigung im Original zu übermitteln (bessere Kontrolle gefälschter Genehmigungen), oder es ließe sich die laut Genehmigung und Sondertransporterlass notwendige Abfahrtskontrolle über Baustellen auf Autobahnen und Schnellstraßen leichter durchführen (zB über www.Asfinag.at/Baustelleninfo).
- Teleskopleiter, mindestens auf 3,80m ausziehbar.
Da der Sondertransportfahrer bisweilen keine Leiter dabei hat, oder diese dem Lenker des Begleitfahrzeuges nicht aushändigen will, ist es oft nicht möglich, Höhenkontrolle vorzunehmen.

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.